

Regeln und Grundsätze (Topoi¹) aus der Tradition des Römischen Rechts, die in abgewandelter Form z.T. noch heute Gültigkeit haben.

nullum crimen / nulla poena sine lege. *Kein Verbrechen / Keine Strafe ohne Gesetz.*

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ (Grundgesetz (GG) Art. 103 Abs. 2)

ne bis in idem. *Nicht zwei Mal in derselben Sache.*

„Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“ GG Art. 103 Abs. 3

in dubio pro reo *Im Zweifelsfall für den Angeklagten.*
Grundsatz im Strafrecht.

in dubio contra actorem *Im Zweifelsfall gegen den Kläger,*
der die Beweislast zu tragen hat (Grundsatz im Zivilrecht).

audiatur et altera pars. *Auch der andere Teil muss gehört werden.*

Grundsatz im Prozeßrecht. Es ist die Rolle des Gerichts, die Gleichheit der streitenden Parteien herzustellen und die Voraussetzungen für eine argumentative Auseinandersetzung zu schaffen. Vom Richter wird dabei Unparteilichkeit verlangt.

volenti non fit iniuria. *Dem, der eingewilligt, geschieht kein Unrecht.*

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“ (StGB § 226a). - Beispiele: ärztliche Eingriffe, Sportkämpfe Fechten, Boxen, Ringen.

publicam utilitatem privatorum commodis praeferendum

Siehe: „Gemeinwohl geht vor Eigenwohl“ oder „Öffentliches Interesse“

singularia non sunt extrahenda. *Ausnahmeregeln dürfen nicht verallgemeinert werden.*

ultra posse nemo obligatur. *Über sein Können hinaus kann niemand verpflichtet werden.*

impossibilium nulla obligatio est. *Das Unmögliche kann nicht Pflicht sein.*

Grundsätze aus dem modernen Recht

Vertrauensgrundsatz

Z. B. im Straßenverkehr: *Jeder Verkehrsteilnehmer kann grundsätzlich davon ausgehen, dass auch andere Teilnehmer die Verkehrsregeln befolgen.* Z. B. die Vorfahrtsregeln. Der Vertrauensgrundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt.

Verursachungsgrundsatz

Z. B. im Bereich des Umweltschutzes: *Haftbar für Schäden ist grundsätzlich der unmittelbare Verursacher.*

¹ **Topoi (Topos (Sing.))** sind Regeln und Grundsätze, die allgemeine Anerkennung gefunden haben und „soziale Gewißeheiten“ darstellen.

